



Antrag

des Bayerischen Landesgesundheitsrates

vom 01.12.2025

Aufforderung an den Bundesgesetzgeber die Schufa-G-Abfrage für Online-Glücksspiele zu untersagen

Der Bayerische Landesgesundheitsrat wolle beschließen:

Der Bayerische Landesgesundheitsrat fordert den Bundesgesetzgeber bzw. das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf,

1. die Schufa-G-Abfrage als Nachweis für eine Erhöhung des Wett-Einsatzes auf 10.000 Euro zu untersagen,
2. auf die bundesweite Einhaltung des Glückspiel-Staatsvertrages der Länder zu achten,
3. die strukturelle Prävention von pathologischem Glücksspiel zu gewährleisten.

Begründung:

Mit dem am 1. Juli 2012 In Kraft getretenen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) haben sich die Länder zur Regulierung des Glücksspielmarktes verpflichtet. Ziel ist es, durch ein begrenztes, kontrolliertes Glücksspielangebot den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten sowie der Entstehung der Glücksspielsucht wirksam vorzubeugen.

Die Glückspielsucht ist ein gesellschaftlich weit verbreitetes Phänomen. 1,3 Mio. Menschen in Deutschland gelten als glücksspielsüchtig, 3,2 Mio. gelten als Risikospieler. Es wird geschätzt, dass in Bayern im Jahr 2023 die Kriterien für eine Störung durch Glücksspielen bei etwa 221.789 Personen erfüllt waren („glücksspielsüchtig“). Ein riskantes Glücksspielverhalten ist bei 563.713 Personen in Bayern

anzunehmen (Quelle: Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG), Studie IFT 2023).¹

Die Umsätze der Plattformen bzw. der Glücksspielanbieter haben sich seit 2018 europaweit verdoppelt. Einer der wichtigsten Faktoren für die Entwicklung einer Glücksspielsucht ist die Verfügbarkeit.

Im Glückspiel-Staatsvertrag der Länder wurde vereinbart, dass ein Einsatz auf maximal 1.000 Euro/Monat begrenzt ist. Für eine Erhöhung des Limits des Wetteinsatzes auf 10.000 Euro waren bisher umfangreiche Nachweise (Einkommenssteuerbescheide, Einkommensnachweise) erforderlich.

Stellvertretend für alle schloss das Land Hessen mit Sportwettenanbietern 2022 einen Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt. Darin wird die "Schufa-Abfrage Glücksspiel (...) als Vermögensnachweis bei der Limiterhöhung auf 10.000,- Euro (...) anerkannt." Die Klausel war bislang geheim.²

Die SchuFa verfügt über keinerlei Daten zu Einkommen oder Vermögen und ist somit völlig ungeeignet, die Risiken für einen Spieler durch den erhöhten Wett- oder Glücksspieleinsatz zu bewerten oder einzuschränken. Die schnelle Aushebelung dieser notwendigen, wenn auch nicht hinreichenden Begrenzung zur Bekämpfung der Spielsucht ist unbedingt zu untersagen. Der Spielerschutz im Glückspiel-Staatsvertrag der Länder durch ein finanzielles Limit wurde mit diesem gerichtlichen Vergleich geradezu unwirksam.

Es gibt aus der Suchtforschung eindeutige Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen dem Angebot an Suchtmitteln und dem erhöhten Risiko für das Auftreten von Suchtproblemen (z. B. Hanewinkel et al., 2015). Es finden sich empirische Hinweise, dass eine Liberalisierung des Glücksspielmarktes mit einem Anstieg der Teilnehmerzahlen in der Bevölkerung einhergeht. Ist der Zugang zu einem Glücksspiel besonders einfach, so ist das Gefährdungspotential höher einzustufen (Prävention und Früherkennung, S. 6).

Die Anonymität des Online-Glückspiels beinhaltet zudem keine soziale Kontrolle, so dass hier ein weiterer Wirkmechanismus der Realitätsüberprüfung ausgeschaltet

¹ Schätzung der Anzahl an Personen mit ausgeprägtem Glücksspielverhalten und einer Störung durch Glücksspielen in Bayern. Bianca Pitzschel, Carla Faßbender, Andreas Bickl, Nina Stefan, Eva Hoch & Larissa Schwarzkopf (IFT Kurzbericht, 2024)

² Vergleiche dazu: Homepage der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG), Monitor Beitrag vom 6. März 2025 (MONITOR: Online-Glücksspiel: Kein Schutz für Spielsüchtige?)

ist. Gerade bei Online-Spielen ist die Begrenzung des Einsatzes daher unbedingt erforderlich.

Das Limitierungssystem ist ein anerkanntes Präventionsinstrument³. Das monatliche Einsatzlimit von 1.000 Euro ist aus suchtpräventiver Sicht deutlich zu hoch angesetzt und müsste reduziert werden (450 Euro/ Monat). „Von der Möglichkeit, das Limit höher zu setzen, sollte nur in Einzelfällen - unter Nachweis der Einkommensverhältnisse - Gebrauch gemacht werden können.“⁴ Mit der neuen Schufa-G-Abfrage wird der Zugang zu riskanten Summen des Wetteinsatzes allerdings erheblich erleichtert.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung des Angebots (Limitierung der Wett- und Glücksspieleinsätze auf max. 1.000 Euro/Monat) zwar keine hinreichende präventive Maßnahme, jedoch eine notwendige Schadensbegrenzung hinsichtlich der potenziell hohen, existenzgefährdenden Risiken. Selbstredend kann eine solche Beschränkung ihren Nutzen nur dann voll entfalten, wenn die verankerte Hürde nicht schnell und unkompliziert online überwunden werden kann.

Wir warnen vor einem schnell wachsenden Problem für die öffentliche Gesundheit. Die Begrenzung des finanziellen Einsatzes ist eine notwendige Präventionsmaßnahme, um der Entwicklung einer pathologischen Glücksspielsucht entgegen zu wirken.

Der Landesgesundheitsrat Bayern setzt sich dafür ein, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen sowie den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten.

Es wird daher eindringlich darum gebeten, die unzulässige Auslegung des Glückspielstaatsvertrags und die neu eingeführte Schufa-G-Abfrage sowie ähnliche Umgehungsmechanismen für das Online-Glückspiel zu untersagen.

³ Stellungnahme zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Entwurf vom 17./18.01.2020, Fachverband Glücksspielsucht, Bielefeld; Gluestv (2020_02_07, LGS-Homepage), S. 9

⁴ Vgl. S. 9, zu § 6c, Selbstlimitierung, Limitdatei für Glücksspiele im Internet, Abs. 1